

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt I/41**

Ergänzung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule“ 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

75. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet zwischen Weizenweg, Ostfrieslandwanderweg, Logabirumer Straße und Feldstraße; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB 9

Bebauungsplan Nr. 207 für ein Gebiet zwischen Weizenweg, Ostfrieslandwanderweg, Logabirumer Straße und Feldstraße; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB 9 – 10

■ **Gemeinde Bunde**

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde 10

■ **Gemeinde Firrel**

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Fl 1 „Gewerbefläche Lohnunternehmen“ 11

■ **Gemeinde Hesel**

Beschluss des Bebauungsplans HE 9 „Kindertagesstätte am Rüschenweg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans 48 „Kiefeld“ 11 – 12

■ **Gemeinde Moormerland**

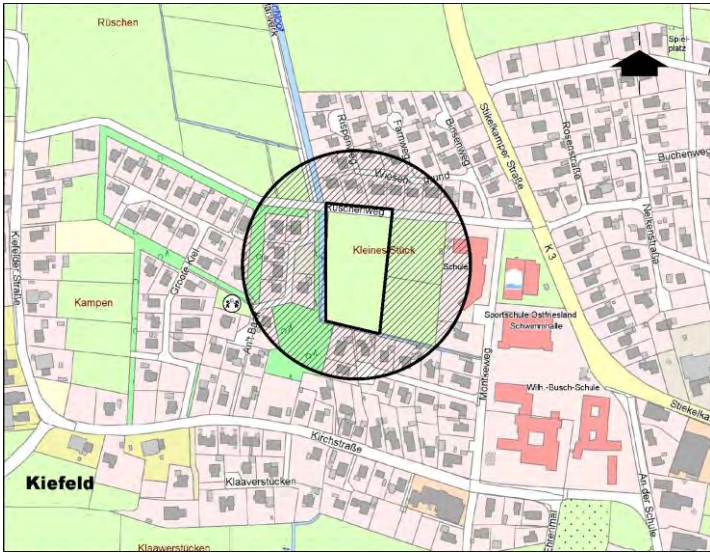
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 für ein Gebiet zwischen der Königstraße und den Grundstücken am Hunteweg einschl. eines Streifens in einer Tiefe von 40 m seitlich des Polderweges 12 – 13

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 43 für ein Gebiet zwischen der Dr.-Warsing-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich des Loggerweges und im Bereich des Damenweges mit Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. W 40, sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Nds. Bauordnung (NBauO) 13

■ **Abwasserverband Overledingen**

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Overledingen für das Haushaltsjahr 2018 13 – 14

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------



Einsichtsmöglichkeit

Der Bebauungsplan HE 9 „Kindertagesstätte am Rüschowweg“ mit Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-04, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan HE 9 „Kindertagesstätte am Rüschowweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 23.01.2018

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 für ein Gebiet zwischen der Königstraße und den Grundstücken am Hunteweg einschl. eines Streifens in einer Tiefe von 40 m seitlich des Polderweges

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.03.17 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 gemäß §§ 1 (3) und (10) Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.01.2018 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

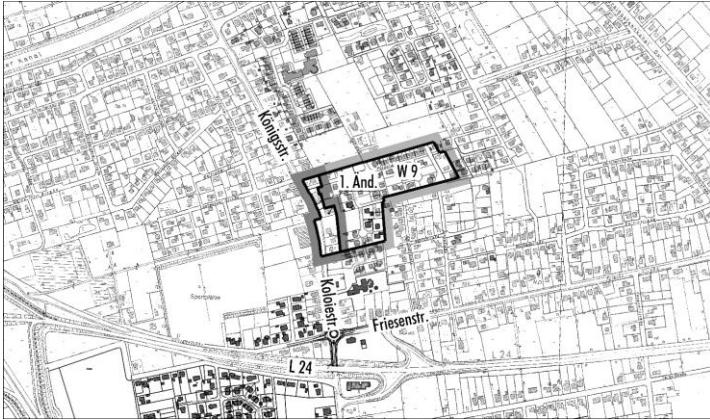
nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch

die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan W 9

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 31.01.2018

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 43 für ein Gebiet zwischen der Dr.-Warsing-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich des Loggerweges und im Bereich des Damenweges mit Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. W 40, sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 28.09.17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 43 gemäß §§ 1 (3) und (10) Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (1) Nr. 2 NBauO sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.01.2018 tritt der Bebauungsplan Nr. W 43 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. W 43 liegt mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

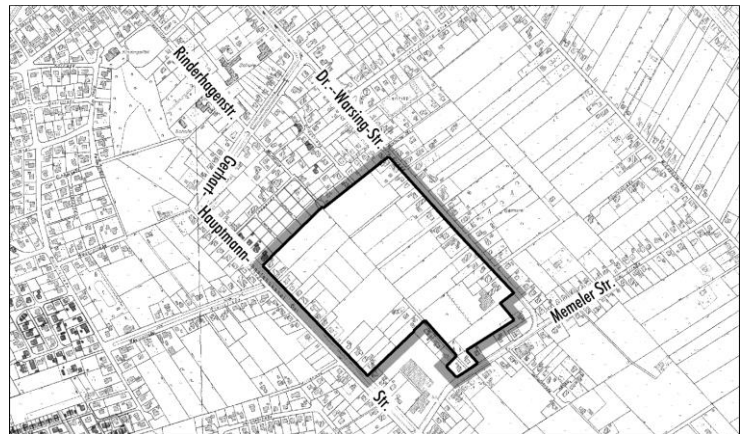
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. W 43

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 31.01.2018

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Overledingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Overledingen vom 22. Februar 2006 – in der zurzeit geltenden Fassung – und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Overledingen in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird